

Allgemeine Geschäftsbedingungen der WEVISTA Projekt GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Karsten Huld, Am Rebstock 1, 44263 Dortmund, handelnd unter den Marken „Bedachungen Huld“ und „WESTION Energy“, für Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern

## 1 Geltungsbereich

- 1.1 Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden „AGB“) gelten für unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden. Diese AGB gelten nur, wenn der Kunde Unternehmer (§ 14 BGB), eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich- rechtliches Sondervermögen ist.
- 1.2 Unsere AGB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Einkaufsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, wie wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn der Kunde im Rahmen seiner Bestellung auf seine Einkaufsbedingungen verweist und wir dem nicht ausdrücklich widersprechen.
- 1.3 Individuelle Vereinbarungen und Angaben in unseren Angeboten oder Auftragsbestätigungen haben Vorrang vor diesen AGB.
- 1.4 Die WEVISTA Projekt GmbH kann im geschäftlichen Verkehr unter verschiedenen Marken, Geschäftsbezeichnungen und Unternehmenskennzeichen auftreten.

## 2 Angebote und Vertragsschluss

- 2.1 Unsere Angebote haben eine Gültigkeit von zwei (2) Wochen ab dem Angebotsdatum.
- 2.2 Eine Bestellung oder Auftragserteilung des Kunden ist verbindlich. Geht einer Bestellung kein Angebot voraus, sind wir berechtigt, die Bestellung innerhalb von zwei (2) Wochen nach dem Zugang bei uns anzunehmen.

## 3 Vertragsgegenstand und Leistungsbeschreibungen

- 3.1 Der Vertragsgegenstand ergibt sich aus unserer Leistungsbeschreibung in unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung.
- 3.2 Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, sind Lüftungskonzepte nicht Bestandteil unserer Planungs- und Werksleistungen.
- 3.3 Bei Leistungsänderungen können wir eine angepasste Vergütung verlangen.
- 3.4 Unsere Leistung umfasst grundsätzlich nicht die Dokumentation für den Kunden im Rahmen von Steuerangelegenheiten, Versicherungsleistungen oder Fördermittelvergaben (z.B. Anträge, Bescheinigungen, Formulare für Behörden, o.ä.). Die Parteien können sich im Einzelfall über eine Unterstützung des Kunden gegen eine zusätzliche Vergütung abstimmen.

## 4 Preise

- 4.1 Es gelten unsere im Angebot oder in der Auftragsbestätigung genannten Preise. Die Preise gelten ab Werk zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 4.2 Erhöhen sich nach Vertragsschluss die Materialeinkaufspreise oder Beschaffungskosten für die Durchführung des Auftrags erheblich, sind wir berechtigt, den vereinbarten Preis entsprechend anzupassen.

## 5 Abschlagszahlungen, Zahlungsbedingungen und Rechnungen

- 5.1 Gemäß § 632a BGB können wir als Werkunternehmer von unserem Kunden Abschlagszahlung verlangen. Dies gilt auch für die Bereitstellung von Materialien, Stoffen oder Bauteilen.
- 5.2 Unsere Vergütung ist im Übrigen nach Abnahme fällig und sieben (7) Tage ab Rechnungsdatum zu zahlen. Zu einem Skontoabzug ist der Kunde nicht berechtigt, es sei denn wir haben dies mit dem Kunden ausdrücklich vereinbart. Unberechtigte Abzüge sind unaufgefordert unverzüglich nachzuzahlen.
- 5.3 Mit Ablauf vorstehender Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Preis ist während des Verzuges zum jeweils geltenden Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor.
- 5.4 Wir sind berechtigt, unsere Leistungen nur gegen Vorkasse durchzuführen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens mit dem Angebot bzw. unserer Auftragsbestätigung.
- 5.5 Wir adressieren unsere Rechnungen an den Kunden, der uns den Auftrag erteilt hat. Änderungen können nur gegen eine Kostenpauschale in Höhe von EUR 25,00 netto vorgenommen werden.
- 5.6 Zusatz- oder Nachtragsarbeiten, die über den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen, sind nicht Bestandteil der Schlussrechnung und werden unabhängig davon abgerechnet. Die Vergütung für solche Leistungen ist unmittelbar nach deren Ausführung und Rechnungsstellung fällig und kann als gesonderte Abschlagsrechnung geltend gemacht werden.

## 6 Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte

Dem Kunden stehen Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrechte nur insofern zu, wie der Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Bei Mängeln bleiben die Gegenrechte des Kunden unberührt.

## 7 Mitwirkungspflichten des Kunden

- 7.1 Der Kunde ist dazu verpflichtet, etwaige Mitwirkungspflichten unverzüglich zu erfüllen.
- 7.2 Der Kunde wird bei einer Gerüststellung seine Versicherung kontaktieren, um den Versicherungsschutz während der Durchführung der Werksleistungen zu gewährleisten.
- 7.3 Der Kunde verpflichtet sich insbesondere bei Arbeiten an vermieteten Objekten, die Mieter über die anstehenden Arbeiten mit einem angemessenen Vorlauf vorab zu informieren. Der Kunde ist dafür verantwortlich, rechtzeitig vor Ausführung der Arbeiten (z.B. einer Gerüststellung, Dach- und Fassadenarbeiten, etc.) sich das Einverständnis Dritter einzuholen, soweit ein solches z.B. für das Betreten eines Nachbargrundstückes oder Nachbardaches erforderlich ist.
- 7.4 Es liegt insbesondere in der Verantwortung des Kunden, bewegliche Gegenstände wie beispielsweise Blumenkübel, Gartengeräte- und -möbel, Dekorationen, Spielgeräte, Fahrräder oder parkende Kraftfahrzeuge etc. vor Beginn der Arbeiten angemessen zu sichern oder zu entfernen.
- 7.5 Der Kunde ist verpflichtet, auf dem betroffenen Grundstück angemessene Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um zwischengelagerte Materialien zu schützen.
- 7.6 Die Entfernung von Feinstäuben wie z.B. aus Pflanzbeeten, Balkon- und Terrassenfugen, Wegeflächen, Oberflächen der Fassaden, Fensternischen, Rollläden oder Markisen usw., die bei handwerklichen Tätigkeiten wie Bohren, Sägen und Schneiden entstehen können, ist nicht Bestandteil unserer Leistungen, sofern dies einen erhöhten Aufwand erfordert, wie etwa die Verwendung einer Absaugung, die Umwälzung des Erdreichs oder das Abspülen durch Wasser, um sie rückstandslos zu entfernen. Die Baustelle wird besenrein verlassen.
- 7.7 Bei Sanierungen wird der Kunde dafür Sorge tragen, auch Dachböden zu räumen. Hausrat und sonstige Gegenstände sind gegen etwaigen Sanierungsstaub und herabfallende Objekte zu schützen. Der Kunde ist dafür verantwortlich, Inventar und Hausrat angemessen zu sichern.
- 7.8 Der Kunde trägt die Verantwortung dafür, dass ein ordnungsgemäßes Lüftungskonzept erstellt und beachtet wird.
- 7.9 Der Kunde verpflichtet sich, vor Beginn der Arbeiten an Hausdächern, Garagen, Nebengebäuden und sonstigen Gebäuden, auf denen Erneuerbare-Energien-Anlagen (wie Wärmepumpen, Solarkollektoren, Photovoltaikanlagen etc.) installiert sind, dafür Sorge zu tragen, dass diese Anlagen für die Dauer der Arbeiten entweder durch einen Fachbetrieb deinstalliert oder anderweitig gesichert werden. Der Kunde trägt die Verantwortung für die Beauftragung eines geeigneten Fachbetriebs, um eine Beschädigung der Anlagen während der Arbeiten zu vermeiden.
- 7.10 Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 642, 643 BGB.

## 8 Witterungsbedingungen, Herstellervorgaben

- 8.1 Ausführungszeiten und/oder Terminangaben sind unverbindlich, es sei denn wir vereinbaren mit dem Kunden ausdrücklich einen verbindlichen Bauzeitenplan.
- 8.2 Der Eintritt unseres Verzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Voraussetzungen.
- 8.3 Wir behalten uns vor, bei ungeeigneten Witterungs- und Trocknungsbedingungen die Arbeiten zu unterbrechen. Die Dauer der Unterbrechung verlängert die Ausführungsfrist. Die Arbeiten sind bei geeigneten Witterungsbedingungen fortzusetzen.
- 8.4 Wir weisen darauf hin, dass wir Verarbeitungsvorgaben der Hersteller beachten, insbesondere hinsichtlich Temperatur und Feuchtigkeit. Der Kunde ist darüber informiert, dass es dadurch zu Verzögerungen der Bauausführungen kommen kann.

## 9 Zugang, Strom- und Wasserversorgung

- 9.1 Der Kunde ist dafür verantwortlich sicherzustellen, dass wir Zugang zum und im Objekt erhalten um die vereinbarten Leistungen auszuführen. Soweit erforderlich wird der Kunde Strom und Wasser für die Werksleistungen kostenfrei bereitstellen.
- 9.2 Wir haften nicht für Verzögerungen, die infolge von unzureichenden Zugänglichkeiten oder mangelnder Strom- oder Wasserversorgung entstehen. Schäden und zusätzliche Aufwendungen (z.B. aufgrund einer Terminverlegung und erneuter Anfahrt), sind vom Kunden zu tragen.
- 9.3 Im Übrigen gelten die Regelungen der §§ 642, 643 BGB.

## 10 Abnahme und Mängelrüge

- 10.1 Die Abnahme erfolgt nach Fertigstellung des Werks. Der Kunde ist verpflichtet, das vertragsmäßig hergestellte Werk abzunehmen, sofern nicht nach der Beschaffenheit des Werkes die Abnahme ausgeschlossen ist. Wegen unwesentlicher Mängel kann die Abnahme nicht verweigert werden.
- 10.2 Wir werden zusammen mit dem Kunden ein Abnahmeprotokoll erstellen, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Ist das Werk nicht vertragsgemäß, erfolgt die Abnahme unter Vorbehalt. Die Mängel sind im Protokoll festzuhalten.
- 10.3 Wir haben einen Anspruch auf Teilabnahme für in sich geschlossene Teilleistungen.
- 10.4 Der Abnahme steht es gleich, wenn wir dem Kunden nach Fertigstellung des Werkes eine angemessene Frist zur Abnahme gesetzt haben und der Kunde die Abnahme nicht innerhalb dieser Frist unter Angabe mindestens eines Mangels verweigert hat.
- 10.5 Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Kunde die erbrachte Leistung innerhalb von 14 Tagen ab Rechnungsdatum oder Fertigstellung prüft und keine schriftliche Mängelanzeige erhebt. Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Mängelanzeige, gilt das Werk als vertragsgemäß und abgenommen.

## 11 Abwicklung Versicherungsschäden / Fotos und Bilder

- 11.1 Unser Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Vergütung ist nicht davon abhängig, ob der Kunde die Kosten gegenüber seiner Versicherung geltend machen kann. Der Kunde kann die Zahlung insbesondere nicht mit dem Hinweis einer noch ausstehenden Versicherungsleistung verweigern.
- 11.2 Es ist Aufgabe des Kunden zu klären, ob etwaige Schäden und/oder Reparaturen vom Kunden als Versicherungsfall gegenüber seiner Versicherung geltend gemacht werden können. Die Abwicklung und Korrespondenz eines solchen Versicherungsfalles gegenüber der Versicherung obliegt dem Kunden und unterfällt nicht unserer Beauftragung. Wenn und soweit der Kunde für etwaige Regresszahlungen gegenüber seiner Versicherung Bildnachweise benötigt, kann der Kunde solche Bildnachweise gegen eine gesonderte Vergütung im Rahmen der Auftragserteilung bestellen.
- 11.3 Wenn wir dem Kunden Dokumentationen, z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen sonstige Beschreibungen oder Unterlagen – auch in elektronischer Form – überlassen, behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte ausdrücklich vor. Dies gilt auch für von uns erstellte Fotos oder Bildnachweise. Kopien oder Ausdrücke können gegen eine Vergütung zur Verfügung gestellt werden. Wir übernehmen keine Haftung für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Fotos oder Bildnachweise.
- 11.4 Es ist dem Kunden nicht gestattet ohne das ausdrückliche schriftliche Einverständnis, Bildaufnahmen von unseren Mitarbeitern zu erstellen und zu verwenden.

## 12 Eigentumsvorbehalt

- 12.1 Gelieferte Materialien, Werke und Leistungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung der vereinbarten Vergütung in unserem Eigentum.
- 12.2 Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auch auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung entstehende Erzeugnisse, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Ware.
- 12.3 Werden die Materialien, Werke und Leistungen verarbeitet und weiterverkauft, tritt der Kunde die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen gegen Dritte schon jetzt in Höhe unseres Miteigentumsanteils zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an.

## 13 Geheimhaltung und geistige Eigentumsrechte

- 13.1 An unseren Angeboten, Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen sind nur für den Vertrag zu verwenden und auf Aufforderung nach Beendigung des Vertrages an uns zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen vertraulich zu behandeln. Die Vertraulichkeitsabrede erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

- 13.2 Der Kunde darf unsere Angebote und Unterlagen nicht als Grundlage zur Einholung von Angeboten Dritter verwenden.

## **14 Gewährleistung und Verjährung**

- 14.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt.
- 14.2 Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die in der Leistungsbeschreibung vereinbarte Beschaffenheit und vorausgesetzte Verwendung des Werkes. Unsachgemäßer Gebrauch, Beschädigung, Bearbeitung durch Dritte, Verschleiß und Abnutzungserscheinungen sind keine Mängel.
- 14.3 Bei Werklieferungsverträgen und Kaufverträgen setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten nachgekommen ist. Bei Baustoffen und anderen zum Einbau oder sonstigen Weiterverarbeitung bestimmten Waren hat eine Untersuchung in jedem Fall unmittelbar vor der Verarbeitung zu erfolgen.
- 14.4 Ist das Werk mangelhaft, hat der Kunde zuerst die Rechte auf Nacherfüllung geltend zu machen. Wir können gemäß § 635 BGB nach unserer Wahl den Mangel beseitigen oder ein neues Werk herstellen.
- 14.5 Bei Werklieferungsverträgen und Kaufverträgen beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängel ein Jahr ab Ablieferung.
- 14.6 Bei Werkverträgen, die Wartungs-, Renovierungs- oder Instandhaltungsarbeiten (Arbeiten, die nicht ein Bauwerk betreffen) beträgt die allgemeine Verjährungsfrist zwei (2) Jahre ab der Abnahme. Bei Werkverträgen, die ein Bauwerk oder ein Werk betreffen, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür bestehen, beträgt die Verjährungsfrist fünf (5) Jahre ab Abnahme.
- 14.7 Die vorstehenden Verjährungsfristen gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzungen sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

## **15 Haftung**

- 15.1 Wir haften dem Kunden in allen Fällen vertraglicher und außervertraglicher Haftung bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen soweit in diesen AGB nichts anderes bestimmt ist.

- 15.2 Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir – soweit in Abs. 3 nicht abweichend geregelt – nur bei der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, d.h. einer Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf. In diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schäden begrenzt. In allen übrigen Fällen einfacher Fahrlässigkeit ist unsere Haftung - vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 15.3 ausgeschlossen.
- 15.3 Unsere Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nach dem Produkthaftungsgesetz und soweit wir eine Garantie für die Beschaffenheit des Werks übernommen haben bleibt von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.
- 15.4 Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden wir nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten haben.
- 15.5 Die WEVISTA Projekt GmbH haftet nicht für Schäden an Erneuerbare-Energien-Anlagen des Kunden, die während der Arbeiten an den betroffenen Gegenstand entstehen, sofern der Kunde die ihm obliegenden Mitwirkungspflichten nicht erfüllt hat und diese Schäden bei ordnungsgemäßer Sicherung oder Deinstallation der Anlagen hätten vermieden werden können.
- 15.6 Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten, wenn wir die Pflichtverletzung zu vertreten haben.

## 16 Sonstige Haftung und Rechte bei Altmaterialien

- 16.1 Keine Haftung für Abnutzungen bei der Werkserstellung
- 16.2 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass es zu Abnutzungen und Veränderungen im Bereich der Lauf- und Zugangswege während der Vorbereitung und Durchführung der Werksleistungen kommen kann. Für solche gewöhnliche Abnutzungen und Veränderungen kann der Kunde keine Ansprüche gegen uns geltend machen.
- 16.3 Bei der Stellung von Containern kann es am Abladeplatz und der Nutzung von Zufahrten zu Beeinträchtigungen und Abnutzungen an Boden, Zäunen und Bepflanzung kommen. Der Kunde wird vor der Containerstellung geeignete Vorkehrungen treffen, um mögliche Schäden zu minimieren.
- 16.4 Bei einer Gerüststellung werden im Nachgang entstandene Löcher in der Fassade verschlossen. Der Kunde hat, sofern nicht abweichend vereinbart, kein Anspruch auf Farbanpassungen oder Rekonstruktion der Oberfläche.
- 16.5 Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass Sanierungsarbeiten und Arbeiten auf Dächern Auswirkungen auf Decken- und Dachschrägenbekleidungen haben können. Für solche Schäden übernehmen wir keine Haftung, es sei denn die Schäden sind durch eine von uns zu vertretene mangelhafte oder pflichtwidrige Leistung verursacht worden. Der Kunde ist dafür verantwortlich, die Deckenbekleidung gegebenenfalls prüfen und/oder Instand setzen zu lassen.

- 16.6 Sofern nicht anders vereinbart, gehen die Rechte am Abrissmaterial in unser Eigentum über. Erträge aus der Altmetallverschrottung oder der Verwertung werden regelmäßig im Rahmen der Angebotserstellung berücksichtigt und bilden eine Kalkulationsgrundlage für unsere Angebote.
- 16.7 Bei Dach- oder Fassadenarbeiten – insbesondere im Rahmen aufwendiger Dachsanierungen – kann es während offener Bauzustände zu einer zeitweilig eingeschränkten Regensicherheit kommen.

Der Auftragnehmer trifft alle üblichen organisatorischen und branchenüblichen Maßnahmen zum Schutz der Baustelle. Eine vollständige Regensicherheit ist in dieser Bauphase jedoch technisch nicht gewährleistet – insbesondere bei plötzlichem oder starkem Niederschlag.

Eine integrierte Notabdichtung ist nicht Bestandteil des Standardleistungsumfangs. Für besondere Schutzmaßnahmen – wie z. B. Abplanungen, temporäre Abdeckungen oder Notdächer – ist eine separate Beauftragung erforderlich.

Solche bauzeitlich bedingten Feuchtigkeitseinwirkungen stellen nur dann einen Mangel dar, wenn dadurch bereits verbaute oder montierte Bauteile beeinträchtigt oder dauerhaft beschädigt wurden (z. B. Durchnässung von Dämmstoffen etc.).

Eine weitergehende Haftung für Nässeschäden ist ausgeschlossen, sofern der Auftragnehmer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt hat.

Sofern der Auftraggeber diese Schutzmaßnahmen nicht beauftragt, übernimmt der Auftragnehmer keine Haftung für witterungsbedingte Feuchtigkeitsschäden, sofern keine grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzung vorliegt.

Der Auftraggeber kann darüber hinaus jederzeit eine vollflächige Einhausung oder ein separates Notdach anfragen. Ein entsprechendes Angebot wird auf Wunsch unterbreitet.

## 17 Rechtswahl und Gerichtsstand

- 17.1 Für diese AGB und die Vertragsbeziehung gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationalen Einheitsrechts, insbesondere des UN-Kaufrechts.
- 17.2 Ausschließlicher Gerichtsstand ist unser Geschäftssitz in Dortmund. Wir sind jedoch in allen Fällen auch berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Leistungsverpflichtung gemäß diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.